

Besondere Vereinbarungen zur Softwareversicherung im Rahmen der Firmen Inhaltsversicherung SV 8550/00

Es gelten die Bedingungen für die Firmen Inhaltsversicherung (BFINH), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

(1) Für die über Ziffer 1.3.9 BFINH versicherten Anlagen der kommerziellen Daten- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte - siehe Definition auf Seite 2 - sind folgende Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme versichert

a) Daten und Programme für die Grundfunktion (Betriebssystem) einer versicherten Sache (gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 1 b BFINH);

b) Daten und Programme zu serienmäßig hergestellten Standardanwendungen, die nicht ausschließlich im versicherten Betrieb verwendbar sind (gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 1 b und Ziffer 1.1.3 Abs. 11 BFINH);

c) Daten und Programme zu sonstigen individuellen Anwendungen, die ausschließlich im versicherten Betrieb verwendbar sind (gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 1 b und Ziffer 1.1.3 Abs. 11 BFINH);

d) Betriebsspezifische Daten (gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 11 BFINH).

(2) Nicht versichert sind

a) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt ist (insbesondere Raubkopien);

b) nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;

c) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Was ist in der Softwareversicherung versichert (Ergänzung zu Ziffer 1.3.9 BFINH)?

(1) Wir leisten Entschädigung, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme gemäß 1 Abs. 1 eingetreten sind, durch

a) Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/ Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;

b) Bedienungsfehler (insbesondere falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);

c) vorsätzliche Programm- oder Datenänderung durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Abs. 2 e);

d) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);

e) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;

f) höhere Gewalt;

und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.

Wir leisten auch Entschädigung, wenn ein Zugriff auf kopiergeschützte Daten und Programme nicht mehr möglich ist, weil die Kopierschutzeinrichtung (Dongle) durch Einbruchdiebstahl oder Raub gemäß Ziffer 1.3.2 BFINH oder durch Diebstahl gemäß Ziffer 1.3.9 BFINH abhandengekommen ist und die Lizenz neu erworben werden muss.

(2) Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

a) für Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie die Verwendung von Daten oder Programmen zulassen oder solche selbst verwenden, die nicht versichert sind gemäß 1 Abs. 2;

b) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

c) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

d) für andere als in Abs. 1 genannten Sach- oder Vermögensschäden;

e) durch Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit versicherter Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie insbesondere Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

3. Wo haben Sie Versicherungsschutz (In Abweichung zu Ziffer 1.2 BFINH)?

(1) Versicherungsort sind die Geschäfts- und Lagerräume, die sich auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück befinden.

Versicherungsschutz besteht auch für die entsprechenden Verbindungen bei Datenfernübertragungseinrichtungen sowie -leitungen.

(2) Als Versicherungsort gemäß Abs. 1 gelten auch die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu hinzukommenden Betriebsgrundstücke, ohne dass diese zunächst besonders angemeldet zu werden brauchen. Die Entschädigung ist jedoch, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf 25.000 Euro je Versicherungsort und Versicherungsfall begrenzt.

(3) Soweit dies vereinbart ist, wird Entschädigung bei nachteiliger Veränderung oder einem Verlust von Daten oder Programmen gemäß 2 auch außerhalb des Versicherungsortes innerhalb Europas geleistet. Die Entschädigung ist jedoch auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

4. Was ist der Versicherungswert (Ergänzung zu Ziffer 1.4.1 BFINH)?

Als Versicherungswert wird in der Softwareversicherung die Summe der Versicherungswerte für die Einrichtung und die Vorräte des versicherten Betriebes, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind, herangezogen.

5. Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten (In Abweichung zu Ziffer 3.1.1 BFINH)?

(1) Sie haben sicherzustellen, dass Form und Struktur der Dateien auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

(2) Im Interesse der Schadenverhütung haben Sie die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme).

Sie haben Ihre Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung Sie berechtigt sind.

(3) Die Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen ergeben sich aus den Regelungen des Teil B Abschnitt 3.

6. Wie wird die Entschädigung berechnet und was passiert bei einer Unterversicherung (Ergänzung zu Ziffer 1.4.2 BFINH)?

(1) Wir leisten Entschädigung bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme gemäß 2 in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche

a) Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (gemäß Ziffer 3.1.1 b BFINH);

b) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);

c) Wiederbeschaffung einschließlich neuerlichem Lizenzwerb und Wiedereingabe von Standardprogrammen;

d) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (insbesondere Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Quellcodes oder Sicherungsdatenträgern (gemäß Ziffer 3.1.1 b BFINH).

(2) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles, ersetzen wir nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

(3) Wir verzichten auf den Einwand einer Unterversicherung.

7. Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte für Sie aus (Ergänzung zu Ziffer 1.4.4 BFINH)?

(1) Wir leisten Entschädigung je Versicherungsfall

a) für Schäden die im örtlichen Geltungsbereich gemäß 3 entstehen, einschließlich der versicherten Kosten und zusätzlichen Einschlüsse gemäß Ziffer 1.1.3 BFINH höchstens bis zu der vereinbarten Versicherungssumme;

b) höchstens bis zu den Entschädigungsgrenzen, die gemäß 3 Abs. 2 oder 3 vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind;

c) höchstens 25.000 Euro für den neuerlichen Lizenzwerb von kopiergeschützten Programmen, jedoch nicht mehr als 50% der zuletzt vereinbarten Versicherungssumme.

(2) Der entschädigungspflichtige Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt zur Softwareversicherung gekürzt.

8. Wie sind die Bürogeräte sowie die Daten- und Kommunikationstechnik definiert?

- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, EDV-Anlagen
- Laptops, Notebooks, Tablet
- Digitalkameras und stationäre Unterhaltungselektronik (die Höchstentschädigung beträgt in Summe 5 % der dokumentierten Versicherungssumme)
- CAD-, CAE-, CAM-Systeme
- Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Telefaxgeräte, Mobiltelefone, Smartphones, mobile Navigationsgeräte
- Gegen- und Wechselsprechanlagen
- Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
- Funkanlagen
- Personensuch- und Rufanlagen
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Konferenztechnik
- Kopiergeräte, Drucker, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
- Diktiergeräte, elektrische Rechenmaschinen
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
- Plotter und Schneidplotter bis DIN A0